

IX. (Wie oft können die Kreuzweg-Ablässe gewonnen werden?) Diejenigen Christgläubigen, die im Stande der heiligmachenden Gnade einen gültig errichteten Kreuzweg vorchriftsmäßig besuchen, können alle Ablässe gewinnen, die im Laufe der Zeiten den Besuchern des Kreuzweges in Jerusalem selbst verliehen worden waren; also vollkommene und unvollkommene, die fürbittweise auch den armen Seelen im Fegefeuer applicirt werden können. Wie groß die Zahl dieser Ablässe ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Es sind eben manche hierauf bezügliche Documente verloren gegangen und zuweilen geschehen die Ablassconcessionen nur per vivae vocis oraculum. Darum ist es sogar verboten, eine bestimmte Zahl von mit den einzelnen Stationen verbundenen Ablässen öffentlich zu verkünden, oder auf die Stationen aufzuschreiben. Gewiß ist, daß alle diejenigen Ablässe gewonnen werden können, die den Besuchern des Kreuzweges in Jerusalem zuerkannt worden sind.

Aber eine andere Frage ist schon wiederholt angeregt worden, nämlich: wie ist's denn, wenn ein Gläubiger mehrere Male im Tage (oder auch zur Nachtzeit) einen gültig errichteten Kreuzweg unter den von der Kirche angegebenen Bedingungen besucht: macht er sich jedes Mal (toties quoties) der erwähnten Ablässe theilhaftig? Die praktische Bedeutung dieser angeregten Frage liegt darin, daß, weil die bezüglichen, von den Päpsten verliehenen Ablässe auch den armen Seelen im Fegefeuer per modum suffragii zugewendet werden können, dieser und jener katholische Christ, der mehrere Male im Laufe des Tages oder zur Nachtzeit die Kreuzwegandacht verrichtet, das eine Mal für sich und das andere Mal für die armen Seelen die Ablässe zu gewinnen die Absicht haben könnte.

Es gibt Theologen, die behaupten, das toties quoties sei im wörtlichen Sinne zu nehmen, und derjenige Christ, der zwei-, drei-, viermal im Tage die Kreuzwegandacht in der vorgeschriebenen Weise mitmacht, gewinne eben so oft alle Ablässe, die überhaupt seit dem Bestande dieser Andacht verliehen worden sind. Diese Ansicht hat besonders unter den Mitgliedern des seraphischen Ordens, der bekanntlich mit der Kreuzweg-Andacht stets im innigsten Contacte stand, ihre warmen Vertreter. Sie sagen, das toties quoties im Wortsinne sei im Orden traditionell und von einer Limitation wäre bis auf die neueste Zeit nichts bekannt gewesen. Sie stützen sich ferner auf eine Entscheidung der Congregatio Indulgentiarum hinsichtlich des Portiuncula-Ablasses, in welcher Entscheidung das toties quoties im Literalsinne genommen wurde. Also hat (per analogiam) dasselbe zu gelten bei den Kreuzweg-Ablässen.

Die Entscheidung in Betreff des Portiuncula-Ablasses ist vom 12. Juli 1847. Wir führen sie vollinhaltlich an. „Episcopus

Valentinensis implorat solutionem dubii: an visitantes Ecclesias Ordinis S. Francisci die 2. Augusti lucrentur indulgentiam plenariam toties, quoties in eas ingrediuntur et parumper ibi orant? Et an requiratur, ut fiat Communio in eadem ecclesia? S. Congr. Ind. respondit: affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Die Entscheidung ist klar. Der Portiuncula-Ablass kann nur gewonnen werden am 2. August.¹⁾ Wer aber an diesem Tage öfters die Franciscanerkirche oder eine andere privilegirte besucht und daselbst eine Zeit lang betet, erlangt jedesmal, so oft er das thut (toties quoties) einen vollkommenen Ablass.

Zu ihren Gunsten spricht ferner eine Entscheidung der S. C. Ind. vom 15. März 1884 „de indulgentia toties quoties Ecclesiarum Ordinis S. Francisci a Paula.“ Auf die Anfrage nämlich: utrum Indulgentia plenaria a Gregorio PP. XIII. concessa et extensa a Benedicto PP. XIV. toties acquiri possit a Christifidelibus quoties die festo sancti Francisci a Paula visitaverint Ecclesias...; vel potius acquiri dicenda sit semel tantum in anno? Antwort: affirmative ad primam partem, negative ad secundam. — Eine Wendung gewahren wir aber schon bei der Entscheidung auf eine zweite Anfrage über denselben Ablass: „utrum Indulgentia, de qua est sermo, lucrari possit die festo S. Francisci de Paula et quocumque ex septem diebus insequentibus?“ Antwort: „Indulgentia toties quoties lucrari potest tantum die festo S. Francisci a Paula; Indulgentia vero plenaria... lucrari potest semel tantum in uno ex septem diebus, dictum diem festum insequentibus.“ (Acta S. Sedis, fascic. X, vol. XVI, 1884.) Wir erkennen aus den citirten Entscheidungen, daß der 2. August für den Portiuncula-Ablass und der 2. April für den sogenannten Perdono di S. Francesco di Paola in besonderer Weise privilegirt ist und das toties quoties nur für diese Tage seine Geltung habe.

Würden in Betreff der Kreuzweg-Ablässe nicht Entscheidungen erfllossen sein, die mit Bezug auf das toties quoties zu Bedenken Anlaß geben, so könnten wir den Analogienbeweis gelten lassen und sagen, auch bei Kreuzweg-Ablässen sei das toties quoties wörtlich und ohne alle Limitation wie beim Portiuncula- und Franciscus-Ablass zu nehmen. Aber die Limitation beim Franciscus-Ablass „semel tantum in uno ex septem diebus etc.“ läßt schon ahnen, daß die S. Cong. Ind. mit dem toties quoties nicht gar so freigebig ist.

Eine Entscheidung der S. C. Ind. über das toties quoties bei Kreuzweg-Ablässen, datirt vom 10. September 1883, lautet:

¹⁾ Außer der hl. Stuhl erlaubt die Translation der Portiunculafeier auf einen anderen Tag, was schon vorgekommen ist.

Nicolaus Josephus Dabert, Episcopus Petrocoricensis in Gallia humiliter postulavit: „Utrum toties in die lucrificari valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?“ S. C. Ind. rescripsit: „Ex documentis non constat, Indulgentias, pro pio exercitio Viae Crucis concessas, toties lucrificari, quoties praefatum pium exercitium iteratur.“

Diese Entscheidung war — wir gestehen es — die Veranlassung, daß wir uns mit dem toties quoties eingehender befaßten, und andere Congregationsdecrete, die in dieser Frage Aufschluß geben sollten, zu Rathe zogen. Die Resolution: ex documentis non constat, erschien uns als ein negative in milderer Form. Wir lasen solche Antworten der Congregationen wiederholt und bei manchen stand auch gleich daneben: ac proinde negative. — Die Quellen, woraus wir die Citate schöpfen, sind die Acta S. Sedis und hauptsächlich die Decreta authentica, welche die Secretarie der Ablascongregation im Jahre 1882 im Auftrage des Papstes Leo XIII. herausgegeben hat. In der Vorrede der Decretensammlung heißt es: „Sanctissimus D. N. Leo PP. expresse mandavit, ut in ea (collectione) cuncta decreta ex ipso tabulario sacrae Congregationis immediate educta, accurrateque revisa insererentur... Idem Sanctissimus D. N., in audientia habita die 19. Augusti 1882 ab infrascripto Secretario, auctoritate sua apostolica approbavit et uti authenticam ab omnibus retinendam esse praecepit.“ Die Entscheidungen aus dieser authentischen Decretensammlung verdienen demnach wohl volle Glaubwürdigkeit.

Nun haben wir in dieser Collectio eine ältere auf das toties quoties bezughabende Entscheidung der S. C. Ind. gefunden, welche das Rescript vom 10. September 1883, das wir den Acta Sanctae Sedis (fascic. I, vol. XVII 1884 entnommen haben, beleuchtet. Der Wortlaut derselben ist:

Nr. 67.

1717, 14. December.

De indulgentia pro Via Captivitatis Christi.

Wladislavien. Cum de validitate nonnullarum indulgentiarum, quas s. m. Innocentius XI Conventui ff. Minorum de Observantia nuncupatorum Wejeropolis concesserat, a nonnullis dubitatum fuerit, placuit EE. PP. die 6. Julii labentis anni 1717 rescribere: „Constare de indulgentiis a s. m. Innocentio XI concessas die 12. Martii anno 1678.

Verum cum insuper declarandum superesset, an fideles, attento Brevi Concessionis, easdem indulgentias saepius eodem die lucrari valeant, rescriptum pariter fuit: in reliquis dilata et ponatur in folio. Verba itaque in praefato Brevi contenta,

quae in praesenti expendi debent, sunt quae sequuntur: „Ac etiam illis, qui similiter vere poenitentes et confessi ac S. Communionem refecti Viam Captivitatis Christi nuncupatam, quae ibidem ad dimensionem Hierosolymitanam (ut etiam accepimus) aptata est, peregerint, in illaque Via diversa sacella, in quibus mysteria Passionis D. N. J. Chr. repraesentantur, itidem devote visitaverint, et, ut praefertur, oraverint, quoties id egerint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer concedimus.“

Ex quibus orta est quaestio: An illi, qui saepius eodem die Viam Captivitatis Christi nuncupatam peregerint, nec non praefata sacella visitaverint, non unam, sed plures indulgentias plenarias eodem die lucrari valeant?

Et S. Congr. Ind. die 14. Dec. 1717 declaravit: „Illos, qui praefata peregerint, **unicam** dumtaxat in die indulgentiam plenariam lucrari posse.“

Was enthält dieses Rescript? In der Diöcese Wladislavien (Rulisch in Russisch-Polen) befand sich ein Franciscaner-Convent, der über die Gültigkeit einiger von Innocenz XI. verliehenen Kreuzweg-Ablassse Zweifel hegte. Die S. C. Ind. constatirte die von diesem Papst im Jahre 1678 gewährten Indulgenzen. Im Verleihungsbreve selbst aber gab es mehrere dunkle Stellen, die einer Aufklärung bedurften. Die S. C. Ind. gab nicht sofort eine authentische Interpretation (in reliquis dilata et ponatur in folio). Der Wortlaut des Breve wurde inzwischen erwogen und erst nach einem halben Jahre, am 14. Dec. 1717, erfolgte die Resolution, daß der Wortlaut des Breve: ... quoties (fideles) id egerint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer concedimus nicht so zu verstehen sei, als ob die Gläubigen, die mehrmals im Tage die Kreuzweg-Andacht pflegen, eben so oft auch alle vollkommenen Ablassse gewinnen könnten; vielmehr könne im Tage, auch wenn die besagte Andacht öfters abgehalten wird, nur einmal der vollkommene Ablass gewonnen werden.

Wir bemerken gleich, daß im Rescripte vom 14. Dec. 1717 **nur** von vollkommenen Ablässen die Rede ist. Ueber die unvollkommenen Ablassse, die wohl auch von den Päpsten für Kreuzweg-Andachten zu verschiedenen Zeiten verliehen worden waren, schweigt das Rescript, und wir sind zur Annahme berechtigt, hinsichtlich dieser gelte das toties quoties in dem Sinne, wie es gilt für den vollkommenen Portiuncula- und Franciscus-Ablass. Aus dieser Resolution geht klar und deutlich hervor, daß das toties quoties bei den vollkommenen Kreuzweg-Ablässen limitirt ist. Man mag vielleicht einwenden, aus der Aufschrift des Decretes: De indulgentia pro Via Captivitatis Christi könne der Schluß gezogen werden,

daß es sich in dieser Entscheidung um eine ganz andere Andacht handle, als um unsere jetzt gebräuchliche Kreuzweg-Andacht. Die Bezeichnung *Via Captivitatis Christi* sei für unsere Kreuzweg-Andacht nicht üblich und die S. C. Ind. habe dafür den Ausdruck *Via Crucis*. Wir antworten: abgesehen von dem tenor des Breve Innocenz XI. vom 12. März 1678, der genau unsere jetzt übliche Kreuzweg-Andacht erkennen läßt, stehen uns zur Erbringung des Nachweises, *Via Captivitatis Christi* sei als gleichbedeutend mit *Via Crucis* schon um 1717 betrachtet worden, andere Rescripte der Ablass-Congregation zu Gebote. So findet sich in der authentischen Decretensammlung (pag. 33, Nr. 44) eine Entscheidung mit der Aufschrift: 1712, 22. August: *Stationes Viae Crucis*. Und im Contexte heißt es: *In civitate Altamuræ . . . reperiuntur 13 capellæ, mysteria Passionis Salvatoris nostri repræsentantes a Crucis bajulatione, usque ad sepulcrum. Locus dicitur natura efformatus ad instar Calvariae montis Hierusalem; illum cives religiose frequentant etc.* Vergleichen wir damit den Context des in Rede stehenden Decretes vom 14. Dec. 1717, so müssen wir sagen, daß es sich in beiden Decreten um dieselbe Andacht handle und die Ablass-Congregation damals *Via Captivitatis Christi* und *Via Crucis* abwechselnd in demselben Sinne gebrauchte.

Die Verteidiger des *toties quoties* ohne Limitation sagen weiters: das *toties quoties* der Kreuzwegablässe sei uralt und schon in possessione gewesen, ehevor die Ablasscongregation in's Leben trat (unter Clemens IX., 6. Juli 1669). Zudem lasse sich schwer denken, daß die Päpste von diesem *toties quoties* nichts gewußt haben. Wenn demnach die Kenntniß des *toties quoties* seitens der Päpste präsumirt werden muß, warum haben sie nicht ihre Stimme erhoben, wenn das unbeschränkte *toties quoties* mißbräuchlich war?

Wir entgegnen: Ob wirklich das nichtlimitirte *toties quoties* seit Beginn der Kreuzweg-Andacht schon in Geltung gestanden, können wir weder bejahen noch verneinen. War es aber ab initio in Geltung, so müssen sich die Vertreter dieser Ansicht denn doch auf ein päpstliches Indult berufen können. Denn die Macht, Ablässe zu verleihen und den Umfang der Ablassgewinnung anzugeben, steht ja nur dem apostolischen Stuhle zu. Dieser hat sich schon vor der Einführung der Kreuzwegandacht in Jerusalem (im 14. Jahrhdt.) die *facultas indulgentias concedendi* reservirt, respective die frühere Macht der Bischöfe, Ablässe zu ertheilen, bedeutend restringirt, „quoniam — so heißt es im Concilium Lateranense IV. 1215, — *per indiscretas et superfluas Indulgentias Claves Ecclesiae contemnebantur et poenitentialis satisfactio enervabatur*. Dasselbe Concil bestimmte, „*ut Episcopi nonnisi Indulgentias unius anni in dedicatione Ecclesiarum et quadraginta dierum festivis diebus, quando solem-*

niter celebrant, largiantur, reliquis Summo Pontifici reservatis“. Wo ist demnach das päpstliche Document, welches vor der Errichtung der Ablass-Congregation gegeben wurde und das Indult des vollkommenen Ablasses toties quoties gewährt? Wir haben es in den uns zur Verfügung stehenden Werken nicht gefunden. Und was die Kreuzweg-Ablässe seit Bestand der S. C. Ind. betrifft, so haben wir alle diesbezüglichen Concessions-Decrete durchgesehen: Die Constitutio Benedicti XIII. „Inter plurima“, welche auch das Breve Innocenz XII. „Ad ea, per quae“ bespricht; die Constitutio Clementis XII. „Exponi Nobis“, welche ebenfalls der bereits in dieser Sache erlassenen Breven von Innocenz XI. 1686, von Innocenz XII. und Benedict XIII. Erwähnung thut — aber nirgends findet sich in den genannten Decreten ad perpetuam rei memoriam ein Passus, der auch nur annähernd sagte, der Wille der betreffenden Päpste bei der Verleihung der Kreuzweg-Ablässe sei gewesen, das toties quoties in liberalster Weise auszudehnen. Die angezogenen Constitutionen finden sich im Appendix der authentischen Decretensammlung pag. 448—456.

Innocenz XI. hat 1678, also neun Jahre nach der Errichtung der Ablasscongregation, das schon besprochene specielle Breve an den Franciscaner-Convent in der Diöcese Kalisch in Russisch-Polen erlassen. In diesem Breve begegnet uns das toties quoties der Kreuzwegablässe zum ersten Male und wir haben gesehen, in welchem Sinne die S. C. Ind. die beiden Wörterchen interpretirt hat. Der Papst hat also durch seine Congregation gesprochen, sobald der Zweifel über das toties quoties angeregt wurde. Wenn die früheren Päpste über das „wie oft“ sich nicht geäußert haben, so müssen wir nach dem Gesagten annehmen: Entweder ist man in den Kreisen, wo die Kreuzwegandacht damals verrichtet wurde, überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen, bei eventueller mehrmaliger Abhaltung dieser Andacht in die die Meinung einer ebenso oftigen Gewinnung der Kreuzwegablässe zu haben; oder man war in diesem Glauben, unterließ es aber, diesem Glauben einen festen Grund zu geben durch die Anfrage beim heiligen Stuhle, oder es existirten päpstliche Erlässe über das toties quoties, giengen aber per injurias temporum verloren. Im ersten Falle war eine autoritative Erklärung selbstverständlich nicht nothwendig; im zweiten Falle konnte Rom nicht sprechen, weil eben die oberste Gewalt von diesem guten Glauben keine Kenntniß hatte. Im dritten Falle könnten wir sagen, die Pfleger dieser Andacht per eminentiam, die Franciscaner, folgen hinsichtlich des toties quoties einer Tradition. Die Frage ist nur, ob eine solche aufrecht gehalten werden könne, wenn später eine gegentheilige Resolution erfolgt ist. Was ist also von den beiden Entscheidungen der S. C. Ind. vom 14. Dec. 1717 und vom 10. September 1883 zu halten? Stehen

sie zu einander in einem wesentlichen Gegensatze? Das wohl nicht. Aber sie decken sich auch nicht. Die ältere, wie die neuere ist authentisch, denn sie gingen aus ab auctoritate legitima. Allein während die jüngste Antwort der S. C. Ind. einfach lautete: *Ex documentis non constat*, gab die Ablass-Congregation im J. 1717 eine zweifellos restringirende Interpretation des *toties quoties*. Und was eine *interpretatio restrictiva* ist, sagt der berühmte Canonist Ferrari in seiner *Summa Institutionum canonicarum* (tit. IV de ecclesiasticis Constitutionibus, lib. I. pag. 48): „*Restrictiva interpretatio fit, cum verbum (hier toties quoties) latius patet, quam sensus legis, seu cum legislator plus scripsit, quam voluit.*“ Die Worte im Breve Innocenz XI. v. J. 1678: *quoties id egerint, plenariam indulgentiam . . . concedimus*, interpretirte die Ablass-congregation 39 Jahre später restringendo: *unicam dumtaxat in die indulgentiam plenariam lucrari posse, qui saepius eodem die praefata peregerint*.

Das jüngste Decret kann im günstigsten Falle als *dubium juris* gedeutet werden und von diesem gilt das Axiom: *non est agendum, usque dum dubium solutum fuerit.*¹⁾ Beim Decret vom Jahre 1717 haben wir es mit einer bestimmten *interpretatio restrictiva* zu thun, die kein *dubium* aufkommen läßt in Betreff des *toties quoties*. Welches von beiden Decreten ist für die Praxis vorzuziehen? Eine *regula juris* lautet: *Si pugnat jus speciale cum jure speciali, praefertur antiquius*. Nam *legislator praesumitur, jus speciale antiquum* (in unserem Falle das Decret vom J. 1717) *ignorare, propterea illi derogare nolle, nisi aperto de eo mentionem faciat*.

Darnach hätten wir uns nicht an die specielle Entscheidung vom J. 1883, sondern an die vom J. 1717 zu halten. Nehmen wir aber an, den Wächtern des hl. Grabes zu Jerusalem, nämlich den Franciscanern, sei einmal und zwar schon Mitte des 15. oder im 16. Jhrh., jedenfalls aber vor 1678 das Indultum des unbeschränkten *toties quoties* concedirt worden: dieses Indultum in scriptis sei aber per *inurias temporum* verloren gegangen und die Franciscaner folgen in dieser Hinsicht immer der *antiqua consuetudo*

¹⁾ Mit diesem Axiom soll nicht gesagt sein, daß den Pilgern der Kreuzweg-andacht bedeutet werde, die öftere Abhaltung der fraglichen Andacht in die sei in Betreff der Gewinnung der Ablässe nutzlos. Es sind ja viele Ablässe, vollkommene und unvollkommene, an diese Andacht geknüpft, und wenn die Gläubigen die Intention haben, so viele Ablässe zu gewinnen, als juxta mentem Ecclesiae zu gewinnen sind, so werden sie gewiß *servatis conditionibus* recht vieler Ablässe theilhaftig. In unserer Frage handelt es sich eben nur um das *toties quoties* der vollkommenen Ablässe in die und darüber *non est agendum* i. e. definitiv zu sagen: so ist es.

secundum legem, quae est optima legum interpret. Kann man in diesem Falle auch die regula juris anwenden: „Si pugnat jus speciale (hier das per injurias temporum verloren gegangene Indult vor 1678) cum jure speciali (Resolution vom 14. Dec. 1717), praefertur antiquius“, nämlich das indultum vor 1678, respective die antiqua consuetudo non interrupta? Hierin liegt unseres Erachtens das strittige Moment. Diese regula juris wird aber von den Vertretern des unbeschränkten toties quoties nur dann mit Erfolg applicirt werden können, quando indultum speciale antiquum revera extat, resp. quando demonstrare potest, hanc traditionem seu consuetudinem reapse esse legitimam secundum legem i. e. indultum vere olim concessum.

Aber noch Eines. Man könnte einwenden, die Antwort der S. C. Ind. vom J. 1717 sei an eine einzelne Ordensgenossenschaft (nämlich an den Franciscaner-Convent in Kalisch) gerichtet worden. Soll sie allgemein verbindlich sein, müsse sie auch gehörig promulgirt sein und zwar nicht in forma communi, wie es bei Constitutionen pro universa Ecclesia der Fall ist, sondern in forma speciali, wie es bei Particularverordnungen, die auf die Gesamtheit ausgebehnt werden sollen, nothwendig ist, damit die maßgebenden Kreise in actu secundo, (in quantum nempe subditi in individuo reapse ad legis observantiam) obligirt werden können. Antwort: Auch die Erklärung der S. C. Ind. über das toties quoties beim Portiuncula- und Franciscusablaß erfolgte auf specieller Anfragen. Die Erlässe wurden in zugänglichen Schriften abgedruckt, und die maßgebenden, resp. die sich interessirenden Kreise haben die Entscheidung gefunden und auf Grund der communicatio indultorum und gemäß des Grundsatzes: ubi eadem est ratio, eadem est legis dispositio, haben sie die Entscheidungen auch für sich in Anspruch genommen. Und da es sich in unserer Frage doch nicht um eine res odiosa handelt und der Grundsatz: „odiosa sunt restringenda“ wohl kaum in's Gesicht gezogen werden kann, weil die auctoritas legitima die ohne hin zahlreichen Ablassprivilegien in Etwas restringirt hat durch die Particular-Entscheidung vom J. 1717, so glauben wir, daß Nr. 67 De Via Captivitatis Christi in der authentischen Decretensammlung eine für alle maßgebenden Kreise sich ergebende Verbindlichkeit habe.

Das ist unsere Ansicht, die wir aber einzig aus dem Grunde den Lesern der Quartalschrift mittheilen, damit die angeregten Bedenken die in Frage stehende Angelegenheit selbst klären. Das punctum saliens ist die Entscheidung vom 14. Dec. 1717.

St. Pölten.

Professor Dr. Fasching.